

6. Forstliche Organisation

Die eigentliche Bewirtschaftung des Waldes obliegt den Waldeigentümern. Da die Walderhaltung aber zu einem wichtigen Teil auch im Interesse der Öffentlichkeit liegt, schreibt der Bund den Kantonen eine zweckmässige Forstorganisation in Forstkreise und Forstreviere vor. Diese soll es ermöglichen, die Aufgaben, die neben der Bewirtschaftung und Pflege anfallen, die forstpolizeiliche Aufsicht, die hoheitlichen Aufgaben – das Anzeichnen der zu fällenden Bäume - , die Beratung der Waldeigentümer und Öffentlichkeitsarbeit wahrzunehmen.

Der Wald ist auf zwei verschiedenen, organisatorisch voneinander unabhängigen Ebenen organisiert. Auf der einen Seite besteht die hoheitliche Organisation, an deren Spitze ein Kreisforstingenieur und Revierförster stehen, auf der anderen die betriebliche Organisation der Waldeigentümer.

Organisation

Hoheitlich gesehen ist der Wald in Forstkreise und Forstreviere gegliedert. Im Kanton Basellandschaft sind es zurzeit 4 Forstkreise und 22 Reviere. Ein Revier setzt sich aus dem Gebiet einer oder mehrerer Einwohnergemeinden zusammen, der Forstkreis umfasst mehrere Reviere. Die Bildung der Forstreviere und Forstkreise erfolgt durch den Regierungsrat nach Anhörung der Betroffenen Gemeinden (§ 31 und § 32 kWaG). Die Forstkreise werden durch diplomierte Forstingenieure mit Wählbarkeitszeugnis, die Reviere durch diplomierte Förster betreut. Die Bestimmung der Revierförsterin oder des Revierförsters bedarf der Genehmigung des Kantons (Art. 51 Abs. 2 WaG und § 35 Abs. 2 kWaG).

Hoheitliche Organisation

Vereinbarungen mit anderen Kantonen über eine gemeinsame hoheitliche Forstorganisation – eine interkantonale Forstorganisation – bleiben vorbehalten. Der Regierungsrat ist zum endgültigen Abschluss ermächtigt. Mit diesen Regelungen ist unter anderem die Schaffung des Forstamtes beider Basel rechtlich verankert (§ 33 kWaG).

Interkantonale Forstorganisation

Dem Revierförster kommt in der gesamten Organisation des Waldes eine besondere Rolle zu. Er ist „Herr dreier Diener“.

Aufgaben des Revierförsters

1. Er übt für den Kanton die Forstaufsicht im Forstrevier aus (§ 35 Abs. 1 lit. c kWaG). In diesen Bereich fallen u.a. Bewirtschaftungskontrollen, das Anzeichnen von Bäumen, Öffentlichkeitsarbeit. Dem Revierförster ist auch ausdrücklich eine Berichterstattungspflicht auferlegt; er muss dem

Kreisforstingenieur zuhänden des Kantons über die ausgeübte Forstaufsicht informieren.

2. Er unterstützt in hoheitlicher Funktion die Einwohnergemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Wald (§ 35 Abs. 1 lit. b kWaG). Hierunter fallen forstpolizeiliche Aufgaben, alles was Motorfahrzeugverkehr, Signalisationen der Waldstrassen und Waldwege anbelangt, das Abfallwesen, die Bewilligung von Veranstaltungen im Wald etc.

3. Der Revierförster leitet im Dienste des Revierverbandes den Forstbetrieb (§ 35 Abs. 1 lit. c kWaG). An diesem Punkt überschneiden sich die Bereiche der hoheitlichen und betrieblichen Organisation des Waldes.

Um eine gemeinsame, effiziente Bewirtschaftung der Wälder zu erreichen, besteht für die öffentlichen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer eine Revierverbandspflicht. Die Bürgergemeinden, Burgergemeinden, Bürgerkorporationen, Einwohnergemeinden und der Kanton müssen einen Revierverband bilden, wenn sie im Forstrevier je mehr als 25 ha Waldeigentum besitzen (§ 34 Abs. 1 kWaG). Ein Revierverband entspricht in seinen Grenzen nicht unbedingt dem Forstrevier.

Betriebliche Organisation

- Revierverband

Für die Staatswälder Wildenstein und Arxhof besteht keine Revierverbandspflicht (§ 59 kWaV).

Der Revierverbandsvertrag und alle Änderungen bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder sowie der Genehmigung des Kantons (§ 34 Abs. 2 kWaG). Wenn sich die Körperschaften nicht einigen können, regelt der Regierungsrat die Verhältnisse. Der Vertrag muss folgende Punkte enthalten (§ 58 Abs. 2 kWaV):

- Verbandsvertrag

- a. die gesamte Waldfläche der Einwohnergemeinden und der Verbandsmitglieder im Forstrevier;
- b. die im Zeitpunkt der Gründung dem Revierverband zu Eigentum übertragenen Vermögenswerte sowie deren Bewertung;
- c. die dem Revierverband übertragenen forstlichen Arbeiten und deren Abgeltung;
- d. die Verteilung der übrigen Kosten sowie die Verteilung von Gewinn oder Verlust;
- e. die Zusammensetzung, die Organisation, die Aufgaben, die Zuständigkeiten und das Stimmrecht in der Revierkommission;
- f. die Wahlbehörde und das Dienstrecht der Revierförsterin oder des Revierförsters und des Forstpersonals;

g. die Regelung der Rechnungsführung und Rechnungsprüfung im Revierversband.

Es gibt verschiedene Modelle von Revierversbänden; sie können entweder einer der Gemeinden die Führung des Forstbetriebes überlassen, oder sie können sich mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausstatten (§ 34 Abs. 3 kWaG). Dabei schliessen sich die Vertragsparteien zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammen und führen den Betrieb gemeinsam (Forstbetriebsgemeinschaft), wobei sie für die zum Betrieb notwendige Infrastruktur (Betriebsmittel, Mobilien, Immobilien) selbst zuständig sind.

- Verbandsmodelle

Beide verschiedenen Vertragsmodelle sind vom Kanton in ähnlicher Form genehmigt worden und bestehen bereits. Der Kanton empfiehlt das Modell der Forstbetriebsgemeinschaft.

Zur Unterstützung der Revierversbandsbildung wurden durch das Forstamt ein „Revierversbandsraster“ und Musterverträge ausgearbeitet. Diese können beim Forstamt bezogen werden.

Die Leitung und Organisation des Revierversbandes übernimmt eine Revierkommission (§ 34 Abs. 3 lit. a kWaG), die aus den Vertretern der beteiligten Körperschaften gebildet wird. Die Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Körperschaften werden von diesen nach deren Recht bestimmt. Mindestens je ein Vertreter muss der Exekutive der kommunalen Körperschaft angehören. Die Vertreter des Kantons werden von der Direktion bestimmt (§ 60 kWaV).

- Revierkommission

Der Revierversband führt die Betriebsrechnung des Verbandes mittels einer Betriebsbuchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen. Empfohlen wird das Rechnungsmodell des Verbandes Waldwirtschaft Schweiz (FZ-BAR). Die Betriebsrechnung wird dem Forstamt zur Kenntnisnahme eingereicht (§ 34 Abs. 3 lit. b kWaG und § 62 kWaV).

- Verbandsabrechnung

Der Revierförster nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen der Revierkommission teil, der Kreisforstingenieur ist berechtigt teilzunehmen; er hat beratende Stimme (§ 61 Abs. 3 kWaV).